



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
3003 Bern

Per E-Mail an: zentrale-vignette@ezv.admin.ch

13. Oktober 2017
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 55
E barbara.gisi@stv-fst.ch

STELLUNGNAHME TOTALREVISION NATIONALSTRASSENABGABE

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Der STV begrüsst die Einführung einer elektronischen Vignette. Die Umstellung auf ein elektronisches System ist zeitgemäss und im Sinne der Digitalisierung. Der Erwerb der Vignette wird flexibler und kann zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem beliebigen Ort aus getätigt werden. Der STV fordert zudem, dass eine Kurzzeitvignette für Touristen angeboten wird, damit Touristen, die sich nur für kurze Zeit in der Schweiz aufhalten, oder die Schweiz nur passieren, nicht den vollen Jahresbetrag bezahlen müssen. Ausserdem soll es Aufgabe des Bundes sein, die Erhebung der Abgaben und die Kontrollen durchzuführen. Eine Auslagerung an Dritte könnte zu einem negativen «Billag-Effekt» führen.

FRAGEBOGEN

1. Allgemeines

1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

Ja. Eine elektronische Vignette führt zu einem geringeren Missbrauch und einer Modernisierung der Erhebungsmethode. Touristen können ausserdem die E-Vignette zu einem beliebigen Zeitpunkt bereits von zu Hause aus über das Internet lösen.

1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilds abgestellt wird?

Ja. Diese Methode hat sich bereits in anderen Ländern (z.B. Ungarn) bewährt.

1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA“, welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?

Der STV begrüsst, dass im Gesetzesentwurf nicht explizit eine Technologie erwähnt wird. So kann ohne Gesetzesänderung zu einem späteren Zeitpunkt eine Modernisierung erfolgen.

2. Geltungsbereich und Abgabepflicht

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden? (Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - l.)

Ja, besonders wenn die Kontrollschilder als Grundlage für die Registrierung dienen, müssen die Ausnahmen leicht angepasst werden.

3. Bemessungsgrundlage der Abgabe

3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden? (Art. 6)

Nein. In Ungarn lässt sich eine E-Vignette aktuell für zehn Tage, einen Monat oder ein Jahr lösen. Über die geplante Registrierung ist es technisch ein leichtes, eine Kurzzeitabgabe zu implementieren. Auch sollen Touristen nicht unverhältnismässig belastet werden. Viele halten sich nur kurz in der Schweiz auf, oder sind sogar nur Passanten. Den Jahresbeitrag zu erheben ist unverhältnismässig.

3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll? (Art. 7 Abs. 1)

Ja. Bei zeitlicher Stückelung der Vignette oder Reduktionen für Motorräder und Anhänger kann der Jahresbeitrag falls nötig massvoll erhöht werden, um Einnahmeeinbussen entgegenzuwirken.

3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann? (Art. 7 Abs. 2)

Ja. Begründet wird dies im Bericht des Bundes damit, dass Motorräder und Anhänger die Strasse in geringerem Masse belasten, da sie oft nur saisonal eingesetzt werden. Mit dieser Argumentation sollen auch Touristen mit einer «Kurzzeitvignette» entlastet werden, da diese die Strasse ebenfalls nicht das ganze Jahr belasten, sondern lediglich eine kurze Zeit während dem Ferienaufenthalt.

4. Erhebung der Abgabe

4.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann? (Art. 9 Abs. 2)

Nein. Bezahlung im Voraus schafft Kostentransparenz für Touristen. Für Schweizer Fahrzeuge kann jedoch die nachträgliche Entrichtung vorgesehen werden, falls nötig.

4.2. Übertragung der Abgabbeerhebung (Art. 12 Abs. 1 bis 3)

4.2.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?

Nein. Eine Auslagerung der Abgabbeerhebung an eine externe Erhebungsstelle ist kritisch zu betrachten, da hoheitliche Kompetenzen (Monopol) mit privatwirtschaftlichen Methoden durchgesetzt werden, unter anderem auch profitorientiert. Dies könnte zu einem negativen «Billag-Effekt» führen. Der STV bevorzugt, dass diese Aufgabe weiterhin von einem Eidgenössischen Amt durchgeführt wird, wie es seit 1985 der Fall ist.

4.2.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?

Nein. Da es keine kantonalen Preisunterschiede gibt, soll die Erhebung schweizweit einheitlich durch das zuständige Bundesamt erfolgen.

5. Kontrollen

5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann? (Art. 15 Abs. 2)

Nein. Wie auch die Erhebung der Abgabe, soll auch die Kontrolle nicht an Dritte übertragen werden, sondern vom Bund (z.B. über die Zollverwaltung) durchgeführt werden.

5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann?

Nein. Die Kontrolle erfolgt voraussichtlich schweizweit automatisch. Kantonale Kontrollen sind somit voraussichtlich nicht mehr nötig. Die Einführung von kantonalen Kontrollsystemen (Kameras, Software, etc.) ist aufwendig und teuer.

5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?

Ja, solange der Datenschutz gewährleistet wird.

6. Datenschutz

Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden? (Art. 17 bis 24)

Ja.

7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann? (Art. 28 Abs. 4)

Nein. Im erläuternden Bericht ist geschrieben: « Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Verfolgung von Übertretung kann [...] nicht an Dritte abgetreten werden.» Eine Vermischung von privatwirtschaftlichen Interessen und staatlichen Kompetenzen birgt Risiken.

8. Diverses

Weitere Bemerkungen?

Die E-Vignette soll keinesfalls genutzt werden, um ein zukünftiges Road Pricing einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.